



EGMR: SECIC V. CROATIA (NR. 40116/02)

Ungenügende Untersuchung einer Auseinandersetzung zwischen einem Roma und einer Skinhead-Gruppe

Urteil der Kammer der 1. Sektion vom 31.05.2007 in der Rechtssache des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR): Secic v. Croatia (Nr. 40116/02), rechtskräftig am 31.08.2007.

Betroffener Staat:

- Kroatien

Verletzung von:

- Art. 3 und Art. 14 EMRK

Sachverhalt / Prozessverlauf

Der Beschwerdeführer ist ein Roma kroatischer Staatsangehörigkeit. Im Jahr 1999 griffen ihn zwei Männer auf der Strasse an, während zwei weitere Männer Wache standen. Als man ihn ins Krankenhaus brachte, stellte man fest, dass ihm mehrere Rippen gebrochen worden waren.

Der Beschwerdeführer reichte Anzeige gegen Unbekannt ein und gab an, dass der Angriff nicht nur physische, sondern auch psychische Schäden bei ihm hinterlassen habe. Die zwei Männer konnte er wegen seiner Kurzsichtigkeit nicht genau identifizieren. Die Polizei befragte einige Augenzeugen, welche die Täter ebenfalls nicht genau beschreiben konnten.

Die Anwältin des Beschwerdeführers wies darauf hin, dass dieselben Täter in der Vergangenheit an mehreren Angriffen gegen Roma teilgenommen hatten und dass zwei Roma diese Männer identifizieren könnten. Einer dieser beiden Roma war ebenfalls Augenzeuge des Angriffs auf den Beschwerdeführer. Er identifizierte bei der Befragung durch die Polizei einen Mann anhand dessen grosser Narbe im Gesicht. Der Mann war der Polizei wegen anderer Gewaltdelikte bekannt, wurde aber von der Untersuchung ausgeschlossen, da ihn trotz seiner auffälligen Narbe kein weiterer Augenzeuge identifiziert hatte. Der Mann wurde nie von der Polizei befragt.

Das nationale Fernsehen strahlte kurz nach dem Vorfall eine Sendung aus, in welcher verschiedene Angriffe auf Roma durch Skinheads dokumentiert wurden und der Fall des Beschwerdeführers von einem der anonym interviewten Täter erwähnt wurde. Die Anwältin wies die Polizei auf diesen Vorfall hin, worauf der Staatsanwalt den Journalisten befragte. Dieser weigerte sich jedoch, seine Quellen preiszugeben.

Der Beschwerdeführer reichte Beschwerde bei der Oberstaatsanwaltschaft ein und forderte die nötigen Schritte, um die Untersuchung schnellstmöglich abzuschliessen. Diese Beschwerde blieb jedoch 7 Jahre hängig, ohne dass weitere Schritte unternommen wurden.

Der Beschwerdeführer reichte Beschwerde am Gerichtshof wegen Verletzung von Art. 3, 8, 13 und 14 EMRK ein.

Antwort des Gerichts bezüglich der allfälligen Verletzung von Art. 3 EMRK

Der Gerichtshof kommt zum Schluss, dass der Angriff auf den Beschwerdeführer und die physischen Folgen davon eine unmenschliche Behandlung gemäss Art. 3 EMRK darstellt. Aus Art. 3 EMRK ergibt sich für die Behörden die Verpflichtung, eine angemessene Untersuchung durchzuführen. Dies gilt auch in Fällen, in welchen die Misshandlungen nicht durch staatliche Akteure ausgeführt wurden. Der Staat ist verpflichtet alle verfügbaren Mittel einzusetzen, um die Beweise zu sichern und die Untersuchung voranzutreiben.

Der Gerichtshof stellt im vorliegenden Fall fest, dass die Polizei seit dem Angriff niemanden festgenommen hat und das Strafrechtsverfahren noch pendent ist.

Der Gerichtshof nimmt zur Kenntnis, dass die Polizei eine Skinhead-Gruppe verdächtigt hat, die bereits in der Vergangenheit wegen ähnlicher Angriffe überführt wurde. Trotzdem hat die Polizei keinen der Angehörigen dieser Gruppe befragt und auch den Mann mit der Narbe ohne Befragung von der Untersuchung ausgeschlossen. Auch hätte nach nationalem Recht die Möglichkeit bestanden, die Angabe der Quelle des Fernsehreporters durch Anordnung des Gerichts zu erzwingen. Die möglichen Mittel und Ressourcen wurden in der vorliegenden Untersuchung folglich nicht ausgeschöpft.

Die durchgeführte Untersuchung genügt den Anforderungen von Art. 3 EMRK nicht. Art. 3 EMRK wurde folglich verletzt.

Antwort des Gerichts bezüglich der allfälligen Verletzung von Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 3 EMRK

Der Gerichtshof stellt fest, dass sowohl die Polizei als auch die Behörden zugeben, dass es sich beim Angreifer vermutlich um ein Mitglied einer Skinhead Gruppe handelte, welche aller Wahrscheinlichkeit nach eine rechtsextremistische und rassistische Ideologie vertritt. Es ist nicht akzeptabel, dass die Behörden trotz ihrer Kenntnis über die vermutlich rassistischen Beweggründe der Tat während sieben Jahren keine ernsthaften Massnahmen ergriffen haben, um die Täter zu identifizieren und zu bestrafen.

Der Gerichtshof stellt die Verletzung von Art. 14 in Verbindung mit dem verfahrensrechtlichen Aspekt von Art. 3 EMRK fest.

Links zum Urteil:

English:

<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=818068&portal=hbkm&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649>

Français:

<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=818070&portal=hbkm&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649>